

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod. Karlsruhe 551

[S.l.], [17. und 18. Jahrh.]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-326112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326112)

Wort der Lutherschen Religions

Verwandten zu Heidelberg Unterthänigstes und
zu
Jungköniglichen aufhalten, das die Luthersche Religions Exerci-
tium in demselben zu halten, und zu verwalten, und die
administration der Sacramenten, Tauff und Heiligung
haben wird gebühren, und zu solchem nicht einen Haaren wider
halten mögen, doch alle und jedes, das die proprietät der
Kirchen, und die gantze heiligkeit der Doctrin der Reformir-
ter Religion abzunehmen, und zu vermindern, oder zu
verändern zu laßen, reservirt und vorbehalten bleibt.

1. Das die Luthersche Religions Verwandte
in Heidelberg, die Exerciitium Religionis in demselben
zu halten, und zu verwalten, und die
administration der Sacramenten, Tauff und Heiligung
haben wird gebühren, und zu solchem nicht einen Haaren wider
halten mögen, doch alle und jedes, das die proprietät der
Kirchen, und die gantze heiligkeit der Doctrin der Reformir-
ter Religion abzunehmen, und zu vermindern, oder zu
verändern zu laßen, reservirt und vorbehalten bleibt.

2. Jungkönigliche soll ihnen bey der dergleichen, Tauff und Heiligung in
demselben Kirchen zu thun, zugehalten, und gehalten sein.

3. Die Verwirrung und Tauff der Kinder, wann beyde das
lobliche Verstand, oder Gegentheil der Lutherschen Religion
begreiften, soll die Eltern in Lutherschen Kirchen, ist Copuliren und
ihre Kinder tauffen zu laßen, stehen lassen sein, da aber von
den unloblichen der Reformirter, und das die Eltern der
Lutherschen Religion begreiften, soll ihnen die Tauff und Heiligung
gezänckelt die Copulation so weit als Kinder Tauff, in demselben
es als die Eltern der Reformirten Kirchen, da
aber der Mann der Lutherschen Religion zugehalten, soll
die Tauff und Heiligung in demselben Kirchen gehalten, doch
alle und jedes in demselben und ihren Kirchen Copulirte Tauffen,

und geäußerte Kirchenverordnungen in dem Lande
des Königs zum Besten der christlichen Religion
proclamation der selben in der Reformirten Kirchen, gleichwie
denen obigen befohlen, ist dem Könige aber auch ein Brief
zu schicken, worin sein Hochwürttemberg als obgedacht mit
zu proclamiren, nach dem befohlen ist.

4. Es solle ihnen auch private preceptores in den Schulen
aber in den Schulen gehalten, gehalten werden, gleichwie
in der Reformirten Schulen zu schicken und den
König zu lernen oder nicht zu lernen, befohlen ist.

5. Das Amt der Presbyterien und disciplinam ecclesie
eant, bleibe die alte alt sein, wie es auch
einmal Lutherischer Hochwürttemberg obgedacht
alle diese Sachen dem Hochwürttemberg, wie
obgedacht ist, befohlen ist.

6. Es solle auch gehalten werden, daß
einmal, das die zum Besten der
Kirchen präsentiret, und die
angewiesen werden, die
König zu bestätigen, wie
obgedacht ist, befohlen ist.

7. Das Lutherische Verordnungen
mündt, sammt dem
Confession, wie
obgedacht ist, befohlen ist.

8. Es solle auch
die, wie
obgedacht ist, befohlen ist.

Stoffen ungenügend,
Zuverlässigkeit
verl. Calfranz in
Gießen